



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Heinrich Rohde Tief- und Straßenbau GmbH, Jahnstraße 18, 34497 Korbach

Errichtung und Betrieb von zwei Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und zum Betrieb einer mobilen Brech- und Klassieranlage in Battenberg

Die Heinrich Rohde Tief- und Straßenbau GmbH hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen und den Betrieb einer Brech- und Klassieranlage am Standort in 35088 Battenberg, Gemarkung Battenberg, Flur 21, Flurstücke 72/1, 73/1, 74, 75, 76, 77/3 und 80/3.

Für die Errichtung der Anlage wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 02.11.2026 (erster Tag) bis 01.12.2026 (letzter Tag)

beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Zimmer 806 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel. 0561/106-2070).

Innerhalb der Zeit

vom 02.11.2026 (erster Tag) bis 04.01.2027 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen die Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel oder elektronisch erhoben werden (E-Mail: abfallwirtschaft@rpks.hessen.de). Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern werden für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter https://rp-kassel.hessen.de/Datenschutzhinweise_BImSchG oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, 08.10.2026

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung III – Umweltschutz

Geschäftszeichen: RPKS - 32.1-100g01.07-00012#2025-00001